KUNDMACHUNG

KFZ-Stellplatzverordnung der Marktgemeinde Gratkorn

in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 2016 09 28

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gratkorn hat mit Beschluss vom 28. September 2016 die bestehende Stellplatzverordnung abgeändert und nunmehr neu gemäß § 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995, LGBl. Nr. 59/1995 in der Fassung LGBl. Nr. 111/2016 anlässlich der Errichtung von baulichen Anlagen die Zahl der Kfz-Abstellplätze abweichend zu § 89 Abs. 3 leg. cit. festgelegt.

§1
Gegenstand

Gegenstand dieser Verordnung ist die Festlegung der Zahl von Abstellplätzen, welche für die Errichtung von baulichen Anlagen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Gratkorn auf Grundlage des § 89 Abs. 1, 2, 3 und 4 Stmk. Baugesetz vorzuschreiben sind.

§2
Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Neuerrichtung von Abstellplätzen für mehrspurige Kraftfahrzeuge im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Gratkorn, welche im Zuge des Steiermärkischen Baugesetzes aufgrund der dort geltenden Bestimmungen vorzuschreiben sind.

(2) Für neu zu erstellende Bebauungspläne sind Abweichungen von dieser Verordnung zulässig.

(3) Abweichende Regelungen über Anzahl der Stellplätze für mehrspurige Kraftfahrzeuge von den in § 4 getroffenen Festlegungen bedürfen eines Antrages und einer nachweislichen Begründung (z.B. verkehrstechnisches Gutachten) und sind im konkreten Bauverfahren abzuhandeln.

(4) Diese Verordnung gilt nicht für Gebiete, für welche bereits rechtskräftige Bebauungspläne vorliegen, in denen konkrete Vorgaben hinsichtlich der Anzahl von Stellplätzen bereits enthalten sind.

§3
Bemessung der Anzahl der Stellplätze

(1) Die Anzahl der Stellplätze ist nach dem Verwendungszweck der Bauten und dem sich daraus ergebenden Bedarf zu bemessen. Der Bedarf wird nach Maßgabe der Nutzfläche bzw. der Anzahl der künftigen Benützerinnen und Besucherinnen ermittelt.

(2) Die sich aus der Berechnung nach § 4 ergebenden Zahlen sind bei Bruchteilen auf ganze Zahlen aufzurunden.

§4
Anzahl der Stellplätze für bauliche Anlagen

Die Verpflichtung nach § 89 Abs. 1 Stmk. BauG 1995 gilt aufgrund dieser Ermächtigung abweichend zu § 89 Abs. 3 leg. cit. als erfüllt, wenn nachstehende Abstellplätze geschaffen werden:

a) Bei Wohnungen und Wohngebäuden bis einschließlich 55 m² Wohnnutzfläche wird die Mindestanzahl der vorgeschriebenen Abstellplätze für Kraftfahrzeuge mit 1,5 Abstellplätzen je Wohnung, bei Wohnungen und Wohngebäuden mit einer Wohnnutzfläche von über 55 m² mit 2 Abstellplätzen je Wohnung festgelegt. Die erforderlichen Besucherstellplätze sind dabei inkludiert. Ab einer realisierten Bebauungsdichte von mehr als 0,6 ist bei Wohnanlagen mit 20 und mehr Wohneinheiten zum Schutz der Nachbarschaft eine Tiefgarage mit jeweils mind. 1 Stellplatz pro Wohneinheit oder jeweils mind. 1 Stellplatz pro Wohneinheit integriert in ein Hauptgebäude vorzusehen. Die übrigen erforderlichen Stellplätze können je nach Wohnungsgrößen auch oberirdisch frei angeordnet werden.
b) bei Wohnheimen 2,0 Abstellplätze je fünf Betten,
c) bei Büro- und Verwaltungsgebäuden 2,0 Abstellplätze je fünf Dienstnehmerinnen,
d) bei Ladengeschäften, Geschäftshäusern, Einkaufszentren u. dgl. 2,0 Abstellplätze je 50 m² Verkaufsfläche,
e) bei Versammlungsstätten, Theatern, Kinos und Konzerthäusern 2,0 Abstellplätze je 20 Sitzplätze,
f) bei Sportanlagen, Badeanstalten und Freizeiteinrichtungen 2,0 Abstellplätze je 15 BesucherInnen,
g) bei Beherbergungsbetrieben 2,0 Abstellplätze je Mieteinheit,
h) bei Betrieben des Gastgewerbes 2,0 Abstellplätze je zehn Besucherplätze,
i) bei Krankenanstalten, Pflegeheimen und pflegeheimähnlichen Anstalten 2,0 Abstellplätze je fünf Betten,
j) bei Schulen 2,0 Abstellplätze je 20 SchülerInnen,
k) bei Gewerbe, Industrie und Handelsbetrieben, Lagerplätzen und Lagerhäusern 2,0 Abstellplätze je fünf DienstnehmerInnen und
l) bei Friedhöfen 2,0 Abstellplätze für je 200 m² Grundstücksfläche.

Bei einer Lage im Zentrumsbereich (siehe Abbildung) und sehr guter Versorgung mit dem öffentlichen Personennahverkehr und einer Haltestellenentfernung von max. 300 m fußläufig kann begründet vom vorgegebenen Stellplatzschlüssel im Einzelfall abgewichen werden.

§ 5
Rechtskraft

Diese Verordnung tritt gemäß § 92 Abs. 1 der Steierm. Gemeindeordnung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Stellplatzverordnung vom 07.09.2009 außer Kraft.

MARKTGEMEINDE GRATKORN
Für den Gemeinderat:
Helmut Weber
Bürgermeister

Marktgemeinde Gratkorn
Bez. Graz-Umg.

Angeschlagen am: *2016 09 29*
Aushang bis: *2016 10 13*
Abgenommen am: .....

Erläuterungsbericht:

Gemäß § 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 ist die Gemeinde berechtigt, die Zahl der Abstellplätze durch Verordnung abweichend (erhöhend oder reduzierend) von Abs. 3 festzulegen. Dabei hat sie die Interessen des öffentlichen Verkehrs, der Ortsplanung sowie ein vorhandenes Verkehrskonzept zu berücksichtigen.

Beim Neubau von Wohnbauten bzw. einer Umnutzung von Gebäuden zu Wohnbauten sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und der Besucher außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen.

Bei Wohnbauten / Wohnanlagen sind für Wohnungen über 55 m² Nettowohnnutzfläche 2 Stellplätze, darunter 1,5 Stellplätze erforderlich. Besucherparkplätze sind in diesem Ausmaß enthalten. Diese Erhöhung der Stellplatzanzahl gegenüber den Mindestbestimmungen des Baugesetzes ist erforderlich, da durch die Struktur der Marktgemeinde Gratkorn, das gestiegene Mobilitätsbedürfnis und die bestehende, teilweise nicht ausreichende ÖV-Versorgung ein höherer KFZ-Bestand pro Haushalt gegeben ist. Da innerhalb des öffentlichen Raumes nicht ausreichende Stellplätze vorhanden sind und auch aus Gründen des Straßen- und Ortsbildes eine Unterbringung von zusätzlichen Stellplätzen nachteilig wäre, ist die Unterbringung auf Eigengrund für diese erhöhte Stellplatzanzahl auch für die Flüssigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen zwingend erforderlich.

Da ab einer bestimmten Dichte (ab 0,6) die oberirdische Unterbringung von Stellplätzen hinsichtlich des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes, der angestrebten Durchgrünung und des Nachbarschaftsschutzes stark nachteilige Auswirkungen hat, ist bei Wohnsiedlungen mit 20 und mehr Wohneinheiten mindestens je ein Stellplatz pro Wohneinheit in einer Tiefgarage oder gebäudeintegriert vorzusehen.

Aufgrund der guten ÖV-Erreichbarkeit des Zentrumsbereiches und der vorhandenen fußläufig erreichbaren öffentlichen Einrichtungen und der privatgewerblichen Versorgungseinrichtungen im Zentrum kann bei gegebener sehr guter ÖV-Versorgung und fußläufiger Anbindung zu den Haltestellen begründet vom Stellplatzschlüssel reduzierend abgewichen werden.